

Merkblatt für die jährliche Rechnungslegung

bzw. ausfüllen!

Zutreffendes bitte ankreuzen

Der Vormund/Pfleger hat das bei Anordnung der Vormundschaft/Pflegschaft vorhandene Vermögen in Besitz zu nehmen und in einem Vermögensverzeichnis zu erfassen.

Der Vormund/Pfleger ist verpflichtet Vermögenswerte zu erhalten und zu schützen. Es gelten die Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Angelegenheiten der Vermögenssorge sind mit dem Mündel/Pflegling zu besprechen. Der Mündel/Pflegling ist an den Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist.

Über die Verwaltung des Vermögens hat der Vormund/Pfleger jährlich Rechnung zu legen. Das Rechnungsjahr wird vom Familiengericht bestimmt (§§ 1802 Absatz 2, 1865 BGB). Die erste Abrechnung schließt an das vom Vormund/Pfleger erstellte Vermögensverzeichnis an. Die folgenden Abrechnungen sollen jeweils an den Endbestand der Vorjahresabrechnung anschließen.

Die **Abrechnung** soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über die Art des Ab- und Zuganges von Vermögenswerten präzise Auskunft geben. Bezeichnungen, aus denen die Art der Verwendung nicht ersichtlich ist (z. B. Überweisung), sollen unterbleiben.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Vereinfachung der Prüfung der Abrechnung sollen Konten bzw. verschiedene Vermögenswerte einzeln abgerechnet werden. Soweit Belege erteilt werden, sind diese mit der Abrechnung vorzulegen. Ist dem Buchungsvermerk des Kontoauszuges die Verwendungsart zu entnehmen (z. B. Telefon, Unterhalt etc.), ist mit dem zuständigen Familiengericht zu klären, ob hierfür die Belege entbehrlich sind.

Für Jahresabrechnungen, die nicht unter Zuhilfenahme der EDV erstellt werden, soll der Vormund/Pfleger die amtlichen Formularen, die das Familiengericht zur Verfügung stellt oder die über den Formularserver unter <https://www.justiz.sachsen.de/content/formulare.htm> abgerufen werden können, verwenden. Die Belege (Kontoauszüge, Rechnungen, Quittungen, Kopien der Sparbücher, Depotauszüge usw.) sind der Abrechnung beizugeben. Belege, Rechnungen usw. werden nach der Rechnungsprüfung zurückgereicht und sollen weiter aufbewahrt werden (für den Fall, dass der Mündel/Pflegling Einsicht nehmen will). Die Kopien der Sparbücher oder anderer Sparanlagen verbleiben beim Gericht.

Zu den **Einnahmen** zählt alles, was an Geld eingeht oder das vorhandene Vermögen mehrt (z. B. Unterhaltszahlungen, Wohngeld, andere Sozialleistungen, Sparszinsen, Kursgewinne bei Wertpapieren, Wertsteigerungen von Immobilien usw.). Geldbewegungen innerhalb des Verwaltungsbereiches (z. B. Umbuchungen vom Giro- auf das Sparkonto) sind sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben des betreffenden Kontos zu verzeichnen.

Bei **Kleinausgaben** kann es zweckmäßig sein, die Belege hierfür monatlich zu sammeln, zu heften, die einzelnen Ausgaben aufzulisten und nur die Gesamtsumme in der Ausgabespalte anzugeben. Nach Rücksprache mit dem Rechtspfleger kann auch ein Pauschalbetrag (z. B. für Taschengeld, Lebenshaltungskosten, Pflege etc.) festgelegt werden. Dann ist dieser in der Ausgabespalte der Abrechnung einzusetzen.

Wenn der Vormund/Pfleger dem Mündel/Pflegling **Taschengeld** aushändigt, soll er sich dafür eine Quittung erteilen lassen. Ist der Mündel/Pflegling dazu nicht in der Lage oder wird das Taschengeld vom Heim bzw. der Wohneinrichtung verwaltet, ist der Vormund/Pfleger verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung zu überwachen. Auszüge von Heimkonten oder von bei anderen Einrichtungen geführten Konten sind der Abrechnung beizufügen.

Wird vom Mündel/Pflegling ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluss. Das Familiengericht kann die Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

Der Vormund/Pfleger haftet dem Mündel/Pflegling für den aus schuldhafter Pflichtverletzung entstehenden Schaden mit seinem eigenen Vermögen. In Sachsen besteht für ehrenamtliche Vormünder/Pfleger eine Sammelversicherung (siehe hierzu das Merkblatt zum Versicherungsschutz für ehrenamtliche Vormünder/Pfleger). Je sorgfältiger und übersichtlicher die Abrechnung erstellt wird, umso zügiger kann das Familiengericht die gesetzlich vorgeschriebene Rechnungsprüfung durchführen.